



Österreichischer  
Gemeindebund

An das  
Bundesministerium für  
Wohnen, Kunst, Kultur,  
Medien und Sport  
Radetzkystraße 2  
1030 Wien

per E-Mail: [medienrecht@bmwkms.gv.at](mailto:medienrecht@bmwkms.gv.at).

Wien, am 17. Oktober 2025  
ZI. B,K-026/171025/HA,TR

GZ: 2025-0.431.358

**Betreff: Bundesgesetz, mit dem das Politische-Werbung-Gesetz erlassen und das KommAustria-Gesetz geändert wird**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Gemeindebund erlaubt sich mitzuteilen, dass zu obig angeführtem Gesetzesentwurf **folgende Stellungnahme** abgegeben wird:

Es handelt sich bei diesem Gesetzesvorhaben um notwendige Anpassungen und Ergänzungen im bestehenden Rechtsbestand infolge des Inkrafttretens der EU-Verordnung über die Transparenz und das Targeting politischer Werbung per 10. Oktober 2025. Die EU-Verordnung enthält unmittelbar anzuwendende neue Transparenzpflichten im Zusammenhang mit politischer Werbung sowie diesbezügliche Regelungen über das gezielte Ansprechen von Wählern (Targeting).

Hervorzuheben sind die vorgesehenen Änderungen im Mediengesetz (§ 26 Abs.2), das bislang bestimmt hat, dass bei allen entgeltlichen Veröffentlichungen mit Bezugnahme auf eine Wahl (e.a.) im Zeitraum zwischen Stichtag der Wahl und Wahltag neben der Kennzeichnung als entgeltliche Einschaltung auch der Name des Auftraggebers der entgeltlichen Veröffentlichung zu nennen ist. Da die – unmittelbar anzuwendende – EU-Verordnung (Art. 19) nunmehr strengere Vorgaben trifft (etwa ohne zeitliche Befristung), wird die Aufhebung dieser Bestimmung zur Kenntnis genommen.

Von Bedeutung ist Art 26 der EU-Verordnung, die infolge ihrer klaren Bestimmung keiner weiteren Ausführungen im nationalen Recht bedarf. Demnach veröffentlichen die „Mitgliedstaaten“ die Daten ihrer Wahlen und Referenden sowie gegebenenfalls





ihrer Wahlzeiträume an leicht zugänglicher Stelle und mit angemessener Bezugnahme auf diese Verordnung (passiert zwar ohnedies).

Jedoch stellt die EU-Kommission darüber hinaus ein öffentlich zugängliches Portal bereit, über das die „Mitgliedstaaten“ unmittelbar nach der Bekanntgabe die Daten ihrer Wahlen, Referenden sowie gegebenenfalls ihre Wahlzeiträume angeben.

In den Erläuterungen zur vorliegenden Gesetzesnovelle wird davon gesprochen, dass diese Daten von der „jeweils zuständigen Stelle in den Gebietskörperschaften“ über das Portal der Kommission anzugeben sind. Der Bekanntgabepflicht gemäß Art. 26 der Verordnung unterliegen alle Wahlen und Referenden auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene.

**Den Erläuterungen nach wären daher die Gemeinden im Falle von Gemeinderats- und oder Bürgermeisterwahlen angehalten, Meldungen in das Portal vorzunehmen. Nachdem sich weder die Notwendigkeit noch die Sinnhaftigkeit erschließt, alle Gemeinden zur Meldung zu verpflichten, wird dieser Vorschlag mit aller Deutlichkeit abgelehnt.**

Abgesehen von dem ungemein hohen Aufwand, jede einzelne Gemeinde, in der lokale Wahlen stattfinden, anzuhalten, in das Portal einzumelden, sollten Möglichkeiten geschaffen werden, dass im Wege von Schnittstellen automatisierte Einmeldungen dieser Daten über die Landesebene erfolgen. Hingewiesen wird auch darauf, dass etwa in NÖ die Gemeinderatswahlen durch die NÖ Landesregierung ausgeschrieben werden und eine Meldung auch unmittelbar durch die jeweiligen Länder vorgenommen werden könnte.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Österreichischen Gemeindebund:

Der Präsident:

Bgm. DI Johannes Pressl

Der Generalsekretär:

Mag. Gerald Poysl

Ergeht zK an:

Alle Landesverbände  
Alle Landesgeschäftsführer  
Die Mitglieder des Präsidiums  
Büro Brüssel

